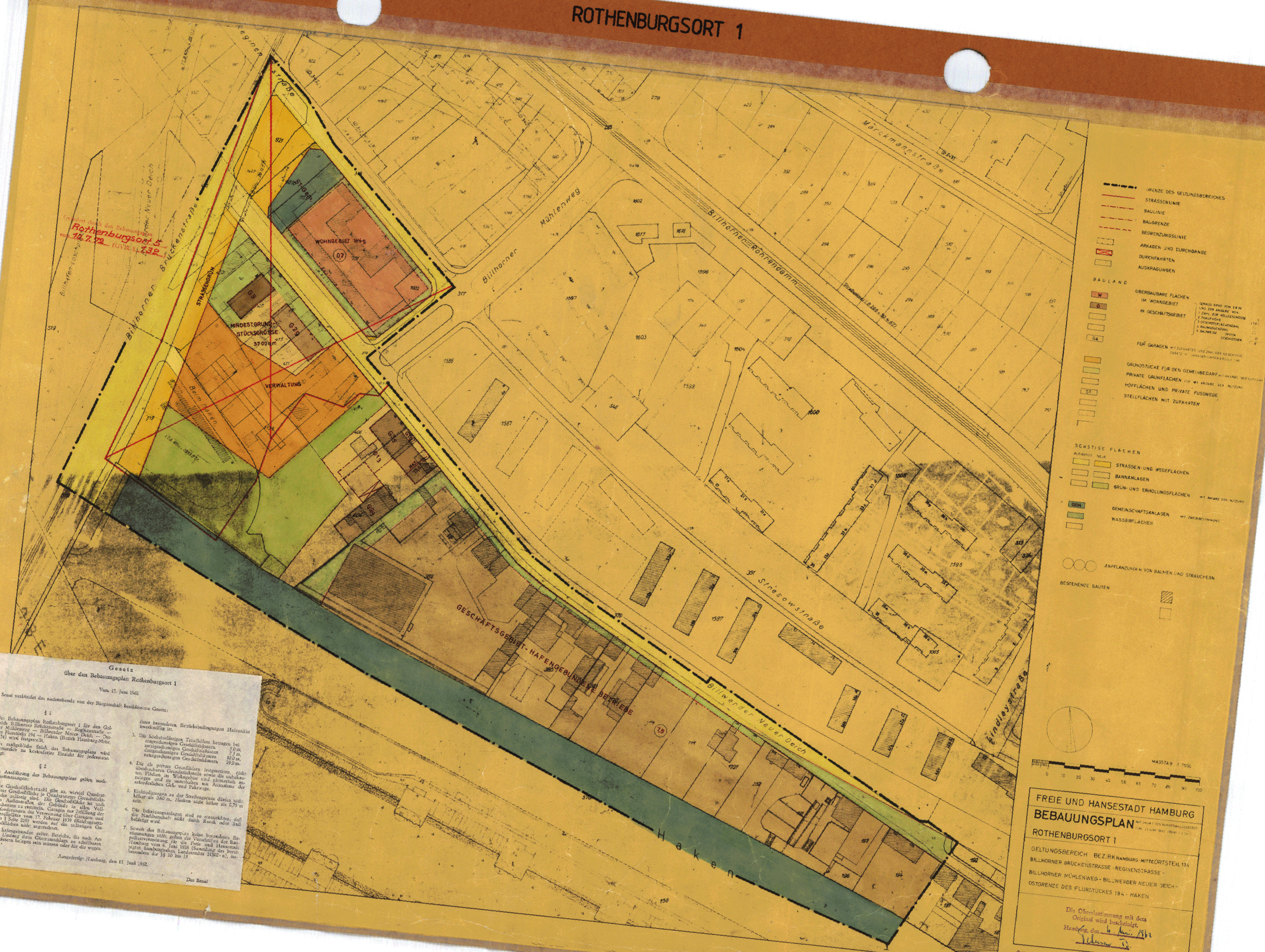


ROTHENBURGSORT 1



Gesetz
über den Bebauungsplan Rothenburgsort 1

Vom 13. Juni 1862

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 1 für den Geländestrich Billhorne Erbsenstraße – Regimentsstraße – Grenze des Flurstücks 194 – Billhorne Neuer Deich – Ost-Grüst 134 wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Die Geschäftszahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschäftsfäche in der bestimmten Grundstücks-Auflage zulässig sind. Die bestimmten Grundstücks-Auflagen sind in der Tabelle angegeben und sind geschlossen zu ermitteln. Gebäude in der Voll-Anforderungen der Verordnungen über die Erbauungspläne vom 17. Februar 1899 (Reichsgesetz-Sammlungen) werden auf die zulässigen Geschäftszahlen zugerechnet.
2. Als hauseigene geschäftliche Betriebe, die nach Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit an schifffahrtsgewässern gelegen sein müssen oder für die wegen

ihre besonderen Betriebsbedingungen Haltenzweckmäßig ist.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	50 m.
zweigeschossigen Geschäftshäusern	75 m.
dreigeschossigen Geschäftshäusern	100 m.
viereigeschossigen Geschäftshäusern	125 m.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sowie die unbebaubaren Flächen im Wohngebiet sind als Grünflächen zulegen und zu erhalten.

5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.

6. Die Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Zug belästigt wird.

7. Soweit der Bauabw. keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Bauordnung vom 3. Juni 1938 (Sammlung Hamburg 1938, Nr. 10).

Ausfertigt: Hamburg, den 15. Juni 1962.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
ROTHENBURGSORT 1

GELTUNGSBEREICH BEZ. R.K. HAMBURG MITTEORTSTEIL 194
BILLHORNER BRÜCKENSTRASSE - REGINENSTRASSE -
BILLHORNER MÜHLENWEG - BILLWERDER NEUER DEICH -
OSTGRENZE DES FLURSTÜCKES 194 - HAKEN

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Öffentlich ausgelegt vom 1. 11. 60
bis 30. 11. 60 (Amf. Anz. S. 1005)
Festgestellt durch V Verwaltungs / Gesetz
vom 13. 6. 62 (GVBl. S. 136)
In Kraft getreten am 30. 6. 62

Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg 24, Stadtverordnetenversammlung
Bes. 34 30 Gb

Archiv Nr. 9907

Gesetz über den Bebauungsplan Klostertor 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Klostertor 1 für den Geltungsbereich Amsinckstraße — Spaldingstraße — Repsoldstraße — Nordkanalstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rothenburgsort 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 1 für den Geltungsbereich Billhorner Brückenstraße — Reginenstraße — Billhorner Mühlenweg — Billwerder Neuer Deich — Ostgrenze des Flurstücks 194 — Haken (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Als hafengebunden gelten Betriebe, die nach Art und Umfang ihres Güterumschlags an schiffbaren Gewässern belegen sein müssen oder für die wegen

ihrer besonderen Betriebsbedingungen Hafennähe zweckmäßig ist.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
neugeschossigen Geschäftshäusern	29,0 m.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sowie die unbebauten Flächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat